

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 10

Artikel: Die Pulverfrage vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 4. Februar.

IV. Jahrgang. 1858.

Nro. 10.

Die Schweizerische Militärschrift erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Beitrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärschrift werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Die Pulverfrage vor der Bundesversammlung.

(Schluß.)

Wir sehen, wohin wir kommen, wenn die Vorschläge Hoffmanns adoptirt werden. Es geht ihm, wenn er einmal für das Wehrwesen spricht, wie dem Franz Moor, wenn er beten will — es wird ihm jedes Wort zum Fluche. Er betet lieber nicht — Er geräth fataler Weise auch mit sich selbst in Widerspruch. Gewöhnlich tröstet er sonst der Ersparnisse wegen gegen alle Vorschläge auf, die zum Nutzen und Frommen unseres Wehrwesens dienen; diesmal aber will er, nur um dem Militärwesen ein Bein unterschlagen zu können, selbst die 100,000 Franken, die dem Bunde jährlich aus dem Pulverregal zufließen, mit über Bord werfen. Oder aber, um diese zu retten, würde er das Regal für den Verkauf des Schießpulvers beibehalten, aber die Fabrikation an Privaten vermieten. Wie toll dieser Vorschlag ist, leuchtet auf den ersten Blick ein, indem dadurch der Mechanismus der Verwaltung nur komplizirter und unbeholfener würde. Der Staat wäre als Verkäufer des Pulvers für dessen Güte verantwortlich, ohne auf die Fabrikation desselben irgend welchen direkten Einfluß zu haben; Beamten würden nicht weniger erforderlich sein, die Klagen sich nicht mindern, wohl aber alle und jede Möglichkeit, denselben abzuwehren, abgeschritten sein.

Eine weitere Idee ist angesetzt (von Nationalrath Stockmar), nur das für den Privatgebrauch bestimmte Pulver der Privatindustrie zu übergeben. Hieraus werden ebenfalls keine Verbesserungen resultiren. Die Hauptbeschwerden sind gegen das

Kriegs- (Schützen- und Artillerie-) Pulver gerichtet. Es ist somit für den Staat kein Grund vorhanden, das Minenpulver aus der Hand zu geben, indem dessen Preis keineswegs zu hoch gestellt ist. Hätte aber der Staat nur das Militärpulver zu fabriciren, so würde er im Vergleich zu jetzt eine große Einbuße darauf erleiden und das Publikum schwerlich wohlfeileres Pulver bekommen, als es jetzt hat, indem die Eidgenossenschaft beinahe mit den gleichen Ausgaben (Verwaltungs- und Unterhaltungskosten) sowohl das Kriegspulver als das Minenpulver verfertigt und letzteres den Kantonen zum kostenden Preise, also viel wohlfeiler abgibt, als es geschehen könnte, wenn nur die Fabrikation des Kriegspulvers ein Staatsregal wäre.

Genug hiemit. Man erlaube uns nur noch eine Bemerkung. Wie oft sind nicht schon die faden Worte über die s. g. Uniformbilden u. s. f. gemacht worden. Ohne auf dieselben zu antworten — man bräuhete nur auf die Situation des letzten Winters zurückzukommen, um sie zum Schweigen zu bringen — müssen wir auf den Eindruck hinweisen, den auf jeden eifrigen Soldaten die Verhandlungen über wichtige militärische Fragen machen müssen, wenn es bei denselben nur des Auftretens eines rhetorischen Hanswursts bedarf, um der ernstesten Sache eine plötzliche Wendung zu geben. Wenn die mehrjährigen angestrengten und sorgfältigen Prüfungen der Pulverexpertenkommission, das umfassende Referat des Herrn Kapitän LeMoyné, der Bericht des Bundesrathes — der die ständehäufige Hinweisung auf das Mittel der Privatindustrie schon gutächtig abgewiesen hatte — wenn alle diese mit Umsicht und Sachkenntniß abgefaßten Gutachten so leicht dem Willen eines Whrasenmachers zum Opfer fallen, so dürfte es bald schwer halten, unter den Offizieren Experten und Rathgeber für solche Fragen zu finden. Es wird dann auch nicht viel nützen, den drohenden Plünderer tüchtiger Offiziere aus dem eidg. Staab durch Zeitungsartikel zu verhindern, wie dies neulich im „Bund“ versucht wurde. — Es ließe sich — bei allem sonstigen Respekt vor der Bundes-

versammlung — die Frage aufwerfen, ob National- und Ständerath das richtige Forum seien zur Behandlung solcher Geschäfte, in denen doch kaum die Hälfte der Mitglieder genauen Bescheid weiß. Es handelt sich da nicht um Kompetenz, wohl aber um genaue Sachkenntnis. Vielleicht würde die Pulverfrage schneller und eben so richtig in Ordnung gebracht worden sein, wenn Kompetenz und Vollmacht dem Bundesrath übergeben worden wäre, und dieser, nach gehöriger Erörterung und Würdigung des Gegenstandes durch Sachkenner und Experten, definitive Entscheidung fassen könnte.

Im Interesse des schweizerischen Wehrwesens aber ist unbedingt erforderlich, daß die Pulverfrage endlich definitiv erledigt und bei der Armee die Stärke und Zuversicht wieder befestigt werde, die von daher seit einiger Zeit etwas mag erschüttert worden sein!

Die neuesten gezogenen Handfeuerwaffen*).

Hannover. Hauptmann Schön hat in der zweiten Auflage seiner Darstellung der Waffensysteme der Neuzeit des hannoverschen Püchelgewehrs und der Püchelbüchse gleichfalls Erwähnung gethan; ebenso sind diese Waffen in Schmölz's Ergänzungswaffenlehre von 1857 in kurzer Beschreibung aufgenommen. Da jedoch die gegebenen Beschreibungen einerseits mit den uns zu Gebote gestandenen Quellen nicht ganz harmoniren und da andererseits in der Ausrüstung der hannoverschen Infanterie und in der Konstruktion der gezogenen Schußwaffen in der neuesten Zeit mehrfache Aenderungen eingetreten sind, so finden wir uns veranlaßt, dieselben einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

An gezogenen Gewehren bestehen derzeit 4, nämlich das siebenzügige Püchelgewehr, Modell 1834, das gleichfalls siebenzügige Püchelgewehr, Modell 1856, welches mit geringen Abweichungen dem ersteren conform und zur Bewaffnung der Linien-Infanterie bestimmt ist; für die leichte Infanterie dient das siebenzügige Püchelgewehr, Modell 1854, welches weiter visirt ist, als die beiden vorigen Gewehre und bei aufgestecktem Bajonnet eine geringere Länge aufweist; die achtzügige Püchelbüchse endlich bildet die Bewaffnung der Jäger.

Diese 4 Waffen haben ein gleiches Kaliber von 16,2 Millm., sind sämmtlich perkussionirt und erhalten eine Pulverladung von 4,2 Gramm; von dem Geschöß, einem sog. Schirmgeschöß, geben 29 auf ein Kilogr. Auch der Dorn dieser Waffen ist gleich geworden: Er hat bei einer Länge von 34 Millm. einen Durchmesser von 7,7 Millm. Das Püchelgewehr, Modell 1834, hat einen ohne Schwanzschraube 984,5 Millm. langen Lauf; nach Einsetzen der Hafenschwanzschraube bildet sich die 963,5 Millm. lange Seele, welche mit sieben 0,4 Millm. tiefen und 2,8 Millm. breiten Zügen ausgerüstet ist; letztere machen auf

1102 Millm. einen Umgang. Der Lauf, in welchem das Zündloch direkt einmündet, hat unten einen Durchmesser von 33, an der Mündung von 21 Millm. Das Klappvisir reicht auf eine Entfernung von 467 Meter. Der Anschlag hat eine Länge von 306 und eine Senkung von 59 Millm. Das Gewehr ist ohne Bajonnet 1407, mit demselben 1842 Millm. lang und wiegt im ersteren Falle 4,6, im letzteren 5 Kilogr.

Das siebenzügige Püchelgewehr für Linieninfanterie, Modell 1856, unterscheidet sich von dem eben beschriebenen durch einen etwas geringeren Durchmesser des Laufs, welcher hinten 31, an der Mündung aber 22 Millm. beträgt; die Züge erhalten eine Breite von 3 Millm. und verfab man das Gewehr mit einer Patentschwanzschraube mit 18 Millm. tiefer Kammer von kalibergleichem Durchmesser, in welche das Zündloch im Winkel einmündet. Die Anschlaglänge beläuft sich auf 335, die Senkung auf 65 Millm. Das Visir ist ein sogenanntes Treppenvisir und reicht auf 467 Meter. Das Gewehr hat ohne Bajonnet eine Länge von 1310, mit derselben wie oben von 1842 Millm.

Das siebenzügige kurze Püchelgewehr, Modell 1854 für leichte Infanterie diene der Konstruktion des vorigen als Grundlage und stimmt daher beinahe völlig mit demselben überein. Es hat einen nur 878 Millm. langen Lauf mit 863/4 Millm. langer Seele und reicht sein Treppenvisir auf 779 Meter. Seine Länge beträgt ohne Bajonnet 1318, mit demselben 1751 Millm. Im Uebrigen stimmen die beiden Gewehrmodelle von 1854 und 1856 vollständig zusammen.

Die achtzügige Püchelbüchse hat mit den oben genannten gezogenen Gewehren nur das Kaliber und den Dorn gemein. Das Visir war bisher ein Klappvisir, doch soll dem Vernehmen nach auch die Büchse mit dem Treppenvisir auf 779 Meter oder 1000 Schritte ausgerüstet werden.

Der Lauf ist 698 Millm. lang und mit einer Patentschwanzschraube versehen, deren 22 Millm. lange und kalibergleiche Kammer die 684 Millm. lange Seele schließt. Der Durchmesser des Laufs beträgt hinten 31, an der Mündung 24 Millm. Das Zündloch mündet im Winkel in die Kammer ein. Die 8 Züge, welche auf 917 Millm. einen Umgang machen, sind bei einer konstanten Breite von 4 Millm. in der Tiefe progressiv; letztere beläuft sich nämlich am Pulversack auf 0,65 und an der Mündung auf 0,25 Millm. Die Büchse hat ein vorliegendes Kettenschloß mit Stecher. Die Länge des Anschlags beläuft sich auf 360, das Maß der Senkung auf 69 Millm.

Länge der Püchelbüchse ohne Hirschfänger 1115 Millm.
 " " " " mit " " " " 1751
 Gewicht " " " " 5 Kilogr.

Als gezogene Feuerwaffe der Reiterei findet sich eine Kolbenpistole mit einem Kaliber von 16 Millm.; der Kolben kann nämlich von der Pistole getrennt werden, so daß dieselbe zugleich als Karabiner- und Pistole verwendet werden kann. Die Pistole hat

* Fortsetzung von Nr. 93. Jahrgang 1857. Auszug aus den Blättern für Kriegswesen und Kriegswissenschaft.